

Errichtung von Wohnungsämtern

Ein Erlaß des Wohnungsministers.

Das Preussische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 legt den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern die Pflicht auf, Wohnungsämter zu errichten. Auch kleinere Gemeinden können Wohnungsämter gründen und sich gegebenenfalls zur Errichtung gemeinsamer Wohnungsämter zusammenschließen. Für Gemeinden von 50—100 000 Einwohnern kann durch die Aufsichtsbehörde die Errichtung eines Wohnungsamtes vorgeschrieben werden. In einem Erlasse hat der Preussische Staatskommissar für das Wohnungswesen angeordnet, daß die Gemeinden unverzüglich zur Ausführung des Gesetzes schreiten und, soweit ein Zwang zur Errichtung von Wohnungsämtern nicht besteht, in eine Prüfung darüber eintreten, ob sich ein Wohnungsamt empfiehlt. Der Erlaß weist darauf hin, daß dies namentlich dann der Fall sein wird, wenn in einer Gemeinde schon seit längerer Zeit Wohnungsmangel herrscht, ferner bei starker gewerblicher Entwicklung der Gemeinde. Es wird häufig zweckmäßig sein, Wohnungsämter für den Bezirk eines Kreises ins Leben zu rufen.

In einem weiteren Erlasse hat der Staatskommissar die schnelle Errichtung von Wohnungsnachweisen empfohlen, auch für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Es sei zweckmäßig, die Nachweise als Gemeindeanstalt für alle Wohnungen ohne Rücksicht auf ihre Größe einzurichten und die Benutzung möglichst kostenlos zu gestalten. Wünschenswert sei ein Hand-in-Handarbeiten des Wohnungsnachweises mit dem Arbeitsnachweis. Besonders angezeigt erscheine es, bei der Einrichtung von Wohnungsnachweisen Vorkehrungen zu treffen, daß vermietbare Wohnungen, die sich für kinderreiche Familien eignen, besonders kenntlich gemacht werden.